

HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 219

Bearbeiter: Felix Fischer/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2026 Nr. 219, Rn. X

BGH 2 StR 668/25 - Beschluss vom 29. Januar 2026

Feststellung des Anschlusses als Nebenkläger.

§ 395 StPO

Entscheidungenstenor

Es wird festgestellt, dass sich die Verletzte B. dem Verfahren wirksam als Nebenklägerin angeschlossen hat.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten am 20. Mai 2025 wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit „unerlaubtem“ Führen 1 einer halbautomatischen Kurzwaffe und mit „unerlaubtem“ Besitz von Munition zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten verurteilt und Adhäsionsentscheidungen getroffen. Die Verletzte B. hatte mit Schriftsatz vom 7. April 2025 ihre Zulassung als Nebenklägerin beantragt. Diese Anschließerkklärung entsprach nicht der Form des § 32d Satz 2 StPO. Im Revisionsverfahren ist wirksam eine erneute Anschließerkklärung am 23. Januar 2026 elektronisch übermittelt worden. Die Verletzte gehört zu dem zum Anschluss befugten Personenkreis (§ 395 Abs. 1 Nr. 2 StPO). Der Anschluss kann, da er in jeder Lage des Verfahrens zulässig ist (§ 395 Abs. 4 Satz 1 StPO), auch noch im Revisionsverfahren erfolgen. Er ist unabhängig davon, ob noch eine Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers besteht (BGH, Beschluss vom 6. Oktober 2025 - 2 StR 296/25, Rn. 3).